

Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer am 17. Juni 2018

Bei dem Bürgerentscheid zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer am 17. Juni 2018 wurde folgendes Abstimmungsergebnis festgestellt und am gleichen Tage durch den Abstimmungsausschuss bestätigt:

a) Zahl der Abstimmungsberechtigten	2879
b) Zahl der abgegebenen Stimmen	1537
c) Ungültige Stimmen	8
d) Gültige Stimmabgaben	1529
e) Abstimmungsbeteiligung	53,4 %

Auf die Abstimmungsfrage entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen.

Ifd-Nr.	Abstimmungsfrage: Sind Sie für die Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer?	Stimmen
1	JA	1.169
2	NEIN	360

	Zusammen	1.529
--	-----------------	--------------

Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt auf die die Antwort „JA“ auf die Abstimmungsfrage:

„Sind Sie für die Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer?“

Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 ThürKO wird ein Quorum von 30 % gefordert.

Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 % der Wahlberechtigten beträgt.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Antwort „JA“ beläuft sich auf eine Anzahl von 1.169 Stimmen.

Bei der Berücksichtigung von 2.879 Abstimmungsberechtigten (Wahlberechtigten) am 17. Juni 2018

beträgt davon 30 %, 863,7 Stimmen, also 864 Stimmen.

Bei der Berücksichtigung von 2.937 Abstimmungsberechtigten (Wahlberechtigten), als die zur letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger (Stichwahl der Bürgermeisterwahl am 25. Januar 2015),

beträgt davon 30 %, 881,1 Stimmen, also 882 Stimmen.

Auf die Abstimmungsfrage antworteten:

1.169 Stimmen für „JA“

360 Stimmen auf „NEIN“

Das Quorum wurde somit mit 39,8 % bzw. 40,6 % erreicht.

Der amtierende Bürgermeister der Stadt Berga/Elster, Herr Steffen Ramsauer, ist abgewählt.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Greiz – Kommunalaufsicht – Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Anfechtungsverfahren zum Bürgerentscheid nicht mehr berücksichtigt werden.

Berga/Elster, 18.06.2018

Sebastian Neubert
Abstimmungsleiter